



Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

- Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist für die Wahl zum Rat der Stadt in 29 Wahlbezirke und für die Wahl der Bezirksvertretung in 3 Stadtbezirke eingeteilt. Das Wahlgebiet für die Wahl des Oberbürgermeisters und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist das gesamte Stadtgebiet. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen wurde weiterhin für die Stimmabgabe in 120 Stimmbezirke eingeteilt.
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 7. August 2025 bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte am 14. September 2025 zu wählen hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 60 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 14. September 2025, um 16:00 Uhr in der Fasia-Jansen-Gesamtschule, Schwartzstr. 87, 46045 Oberhausen, und im Heinrich-Heine-Gymnasium, Lohstr. 29, 46047 Oberhausen, zusammen.

- Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen.

Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes zu den Wahlen am 14. September 2025

- einen amtlichen weißen Stimmzettel (Wahl des Oberbürgermeisters),
- einen amtlichen grünen Stimmzettel (Gemeindewahl),
- einen amtlichen rosa Stimmzettel (Bezirksvertretung),
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel (Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr).

Jede(r) Wähler(in) hat für die Wahl des Oberbürgermeisters, der Gemeindewahl, die Bezirksvertretungswahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Für die Wahl des Oberbürgermeisters kann nur ein Bewerber auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden. Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde kann jeweils ein Bewerber und für die Wahl der Stadtbezirksvertretung jeweils eine Partei oder Wählergruppe auf den Stimmzetteln gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Bewerbers/der Bewerberin und seine/ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie die ersten 3 Bewerber(innen) der zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede(r) Wähler(in) hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Stimme, die er/sie durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.

Ein(e) Wähler(in), der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt; eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Der/Die Wähler(in) gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Partei/welchem Bewerber/welcher Wählergruppe sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnungen von Umstehenden nicht erkannt werden können.

Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne gelegt.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler/innen, die einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an den Wahlen teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks (Gemeindewahl und die Bezirksvertretungswahl) oder
- durch Briefwahl.

Wer zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025 durch Briefwahl wählen will, benötigt

- für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin einen amtlichen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen“,
- für die Wahl zur Vertretung der Stadt einen amtlichen Stimmzettel (grün) seines Wahlbezirks mit dem Aufdruck „Wahl Vertretung der Stadt Oberhausen“,
- für die Wahl der Bezirksvertretung einen amtlichen Stimmzettel (rosa) seines Stadtbezirks mit dem Aufdruck „Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks ...“.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 183 bis 185

- für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einen amtlichen Stimmzettel (fliederfarben) mit dem Aufdruck „Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr“,
 - für die Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gemeinsam einen Wahlschein (weiß), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot).
7. Wer bei den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025 durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit allen Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen/Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden. Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Oberbürgermeister abzusenden.
8. Jede(r) Wahlberechtigte kann zu jeder Wahl sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 3 Strafgesetzbuch). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Willensentscheidung oder ohne geäußerte Willensentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Oberhausen, 28.08.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen statt.

1. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Oberhausen ist für die Stimmabgabe in 10 Stimmbezirke eingeteilt. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 2 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, 14. September 2025, um 16:00 Uhr im Heinrich-Heine-Gymnasium, Lohstr. 29, 46047 Oberhausen, zusammen.
3. Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 7. August 2025 bis 24. August 2025 zugestellt worden sind, angegeben.
4. Für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen wird mit einem besonderen amtlich hergestellten

Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem/der Wahlberechtigten nach dem Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

5. Der Wähler/die Wählerin hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine/ihre Person auszuweisen und deshalb seinen/ihren amtlichen Ausweis/Pass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
6. Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie den Namen des Listenwahlvorschlages, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Der Wähler/die Wählerin kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll vernichtet werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin allein in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Der Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne eingelegt.

7. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich hergestellt sind,
 2. die keine Kennzeichnung enthalten,
 3. die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,
- a) bei denen mehrere Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
 - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
 - c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler/die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler/die Wählerin bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Wahlvorschlag streicht.



8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen am 14. September 2025 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Wahl teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Oberhausen
- oder
- durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, benötigt

- einen amtlichen Stimmzettel (orange),
- einen Wahlschein (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) sowie
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange).

10. Wer bei der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen am 14. September 2025 durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, 46042 Oberhausen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden.

11. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 28.08.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen am 14. September 2025 und der Feststellung des Erfordernisses einer Stichwahl

Gemäß der §§ 34 Abs. 1 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Abs. 2 und 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters in Oberhausen vom 14. September 2025 und das Erfordernis einer Stichwahl fest.

Diese Sitzung des Wahlausschusses findet **am Dienstag, 16. September 2025, 17:00 Uhr, in Raum 170 (1. Etage)** des Rathauses, Schwartzstr. 72, statt.

Tagesordnung:

1. Ernennung einer Schriftführerin/eines Schriftführers,
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen,
3. Feststellung des Erfordernisses einer Stichwahl des Oberbürgermeisters.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat, werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 28.08.2025

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen für die Kommunalwahlen, der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen am 14. September 2025

Gemäß der §§ 34 Abs. 1, 46 a und 46 f des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Abs. 2 bis 5 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) und § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 28. April 2025 stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen, der Wahl der Bezirksvertretungen, der Wahl des Regionalverbands Ruhr und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen in Oberhausen vom 14. September 2025 fest.

Diese Sitzung des Wahlausschusses findet **am Donnerstag, 18. September 2025, 14:00 Uhr, in Raum 170 (1. Etage)** des Rathauses, Schwartzstr. 72, statt.

Tagesordnung:

1. Ernennung einer Schriftführerin/eines Schriftführers,
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen,
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bezirksvertretungen,
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu den Sitzungen hat, werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 28.08.2025

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

A large, bold, orange letter 'D' is positioned on the left side of the page. The letter is a solid orange color with a white cutout in the center, forming the shape of the letter 'D'. It is the first letter of the word 'DEMOKRATIE'.

**WOCHE DER
DEMOKRATIE**
8.–15. SEPT. '25
OBERHAUSEN

WWW.DEMOKRATIEWOCHE.DE
